

# Kriterien für Steuerpflicht werden angepasst

**Mehrwertsteuer** / Ab 1. Januar 2010 gilt voraussichtlich ein neues Mehrwertsteuergesetz. Die vorgesehenen Gesetzesänderungen betreffen auch die Landwirtschaft.

**BRUGG** ■ Am 12. Juni haben die Eidg. Räte ein neues Mehrwertsteuergesetz beschlossen. Dieses wird am 1. Januar 2010 in Kraft treten, vorausgesetzt, das Referendum wird bis am 1. Oktober 2009 nicht ergriffen, was sehr wahrscheinlich ist. Das neue Gesetz ist bereits jetzt im Internet unter [www.estv.admin.ch/mwst/aktuell/index.html](http://www.estv.admin.ch/mwst/aktuell/index.html) abrufbar. Es ist davon auszugehen, dass die definitive Fassung der Verordnung zum neuen Mehrwertsteuergesetz erst gegen Mitte November 2009 veröffentlicht wird.

Die wichtigsten Ziele der Totalrevision des Bundesgesetzes über die MWSt waren die Vereinfachung und die benutzerfreundlichere Gestaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Über 50 Massnahmen sollen die administrative Entlastung der Unternehmen herbeiführen und die mit der Erhebung der Steuer verbundenen Kosten senken. Wie gross die zukünftige administrative Entlastung für die Steuerpflichtigen effektiv sein wird, ist schwer vorauszusagen und von der Branche des Unternehmens abhängig.

## Auswirkungen für die Landwirtschaft

Die Urproduktion ist auch nach dem neuen Gesetz grundsätzlich von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Dies ist als grosser Erfolg der politischen Arbeit des Schweizerischen Bauernverbands (SBV) zu werten. Neben dem Grundsatz der Ausnahme besteht die Möglichkeit, sich freiwillig zu unterstellen. Es gibt auch weiterhin diverse Nebentätigkeiten in der Landwirtschaft, die trotzdem zu den steuerbaren Tätigkeiten gehören (Betreiben einer Pferdepension, Lohnarbeiten für Dritte, Verkauf von Wein durch Weinbauern usw.). An dieser Beurteilung wurde beim neuen Gesetz nichts geändert, allerdings wurden die Kriterien für die Steuerpflicht angepasst (siehe Kasten).

Der Wegfall der Steuerzahllastgrenze und der 250 000er-Umsatzgrenze hat für die Landwirtschaft einige Auswirkungen, da vor allem in der Landwirtschaft beide Mehrwertsteuersätze verwendet werden.

## Betreiber einer Pferdepension profitieren

Die Situation beim aktuellen Recht sieht folgendermassen aus: Da das Entgelt bei Mehrwertsteuerpflichtigen Pferde-



Interessant für Betriebe mit Pensionspferdehaltung: Unter dem neuen Gesetz ist die Steuerpflicht erst gegeben, wenn die Umsatzgrenze von Fr. 100 000.- überschritten wird. (Bild car)

## Änderungen Mehrwertsteuer ab 1. Januar 2010

- Automatische Befreiung von der subjektiven Steuerpflicht bei einem Jahresumsatz von weniger als Fr. 100 000.-.
- Freiwillige Versteuerung von ausgenommenen Umsätzen (es wird kein Mindestumsatz mehr verlangt).
- Start-ups können neu uneingeschränkt den Vorsteuerabzug vornehmen, auch erfolglose Unternehmen resp. Unternehmensprojekte haben Anspruch auf Vorsteuerabzug.
- Schaffung des fiktiven Vor-

steuerabzugs für gebrauchte Gegenstände (als Abschaffung der Margenbesteuerung).

- Grundsätzlich sind alle Vorsteuerabzüge im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit abzugsfähig (50 Prozent Vorsteuerkürzung auf Ausgaben für Verpflegung und Getränke fällt weg).
- Baugewerblicher Eigenverbrauch entfällt.
- Stellvertretungsregelung ist an weniger strenge, formelle Voraussetzungen geknüpft.

- Limite für Saldosteuersätze wurde ausgeweitet.
- Höhere Umsatzlimite (Fr. 150 000.-) neu auch für Kulturvereine.
- Verjährungsfrist wurde angepasst.
- Unternehmen können eine Kontrolle verlangen.
- Ganzer oder teilweiser Steuererlass möglich.
- Verschärfte Strafbestimmungen und straflose Selbstanzeige.
- Anforderung an Adresse auf Rechnung wurden gelockert. *tb*

pensionsbetreibern zum Normsatz (7,6%) abgerechnet werden muss und bei der Vorsteuer meistens nur der reduzierte Satz (2,4%) geltend gemacht werden kann, wurde die Steuerzahllast (Fr. 4000.-) beim aktuellen Gesetz oft zusammen mit dem Erreichen der Umsatzgrenze (Fr. 75 000.-) überschritten. Unter dem neuen Gesetz ist die Steuerpflicht erst gegeben, wenn die Umsatzgrenze von Fr. 100 000.- überschritten wird.

Von dieser neuen Umsatzgrenze für die Steuerpflicht profitieren vor allem Unternehmer, die steuerbare Umsätze erzielen, die zum Normsatz abgerechnet werden müssen (Pensi-

on für Tiere, Vermietung Maschinen, Entsorgungsleistungen, Waldarbeiten usw.). Für Unternehmer, die den Betriebszweig Pferdepension anbieten, könnte es sich in Zukunft, bei Umsätzen um die Fr. 100 000.- lohnen, die Anzahl gehaltener Tiere genau zu planen, da die Steuer nicht immer auf die Kundschaft überwälzt werden kann (nicht mehrwertsteuerpflichtige Privatkunden).

Steuerpflichtige Unternehmen, die Ende Jahr die nach dem neuen Gesetz erforderliche Umsatzgrenze für die Steuerpflicht von Fr. 100 000.- nicht erreichen, können von der Steuerpflicht befreit und aus dem MWSt-Register gelöscht werden. Falls ein Unternehmer dies wünscht, muss er die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) bis zum 31. Januar 2010 schriftlich darüber informieren. Ansonsten wird angenommen, dass er freiwillig weiterhin steuerpflichtig sein will.

## Lohnunternehmer sind von den Änderungen betroffen

Unter dem heutigen Mehrwertsteuergesetz kann es vorkommen, dass ein Lohnunternehmer steuerbare Tätigkeiten von bis zu Fr. 250 000.- ausübt und trotzdem nicht der Steuerpflicht unterstellt ist. Bei seinen Arbeiten für Dritte muss es sich dabei vor allem um Arbeiten handeln, die bei einer Steuer-

pflicht zum reduzierten Satz (2,4%) abgerechnet würden wie: Spritzarbeiten, pflügen, eggen, ansäen von Gras und Getreide, Erntearbeiten usw. Für die Berechnung der Steuerpflicht nach dem heutigen Gesetz muss auch hier zum Voraus ermittelt werden, ob die Steuerzahllast von Fr. 4000.- überschritten wird. Sobald der Lohnunternehmer mehr als Fr. 2000.- Vorsteuern geltend machen konnte, ist er nach dem aktuellen Mehrwertsteuergesetz nicht steuerpflichtig, da bei einem Umsatz von Fr. 250 000.- maximal Fr. 6000.- Umsatzsteuern anfallen könnten.

Ab dem 1. Januar 2010 sind die Lohnunternehmer mit einem steuerbaren Umsatz über Fr. 100 000.- immer mehrwertsteuerpflichtig. Es besteht keine Möglichkeit mehr, mit der Unterschreitung der Steuerzahllast, der Steuerpflicht zu entfliehen. Für solche Unternehmer gilt es, sich rechtzeitig mit den Änderungen zu befassen und möglichst bald die Situation mit ihrem Treuhänder zu besprechen.

Die Umsatzgrenze von Fr. 100 000.- gilt natürlich auch für alle anderen Tätigkeiten bzw. Pflichtigen. Eine genaue Analyse ist sehr sinnvoll. Bei Fragen steht SBV Treuhand und Schätzungen gerne zur Verfügung.

Thomas Bucheli, SBV  
Treuhand und Schätzungen

## Kriterien für die Steuerpflicht

Die Kriterien für die Steuerpflicht beim aktuellen Mehrwertsteuergesetz:

- Liegt der für die Steuerpflicht massgebende jährliche Umsatz zwischen Fr. 75 000.- und 250 000.- und die verbleibende Steuer beträgt regelmässig nicht mehr als Fr. 4000.- pro Jahr, ist die Unternehmung von der Steuerpflicht ausgenommen.
- Sobald die Steuerzahllast regelmässig Fr. 4000.- überschreitet, ist die Steuerpflicht gegeben.
- Wenn der massgebende jährliche Umsatz Fr. 250 000.-

überschreitet, ist die Steuerpflicht immer gegeben.

- Natürliche oder juristische Personen, die im Kalenderjahr für mehr als Fr. 10 000.- Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland beziehen, sind steuerpflichtig.

## Neu

Die Kriterien für die Steuerpflicht beim neuen Mehrwertsteuergesetz ab 1. Januar 2010:

- Neu ist jeder, der einen steuerbaren Umsatz/Jahr von über Fr. 100 000.- erzielt, steuerpflichtig. *tb*